

STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG, BRÜCKENMOOSSTRASSE 20, POSTFACH 35 / CH-3942

RARON, TEL.027/9342147 FAX.027/9343731, E-Mail: info@stoffel-metall.ch, www.stoffel-metall.ch

Allgemeine Geschäfts -und Lieferbedingungen (AGB`s) Stand 2017/1

1. Offerten

Angebote und Offerten sind ab Offertdatum jeweils 3 Monate gültig. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (AB). Mass -und Ausführungsänderung bewirken eine Preiskorrektur und können zu Lieferverzögerungen führen. Preisangaben sind unverbindlich, massgebend ist in jedem Fall die Auftragsbestätigung.

2. Auftragsbestätigungen

Die offerierten Beträge sind bis zur AB freibleibend, verstehen sich im Allgemeinen exkl. Transport, Verpackung und Energiezuschläge. Die im Moment der Auftragsbestätigung gültige MWST wird separat ausgewiesen. Die Montage, sofern nicht ausdrücklich in der AB aufgelistet, ist im Betrag enthalten. Allen AB liegen diese Allgemeinen Verkaufs – und Lieferbedingungen in schriftlicher Form als Beilage bei. Sollten diese allgemeinen Bestimmungen einmal fehlen, können unter folgendem Link: www.stoffel-metall.ch diese AGB`s ausgedruckt und nachgelesen werden. Mit der rechtsgültigen Unterschrift klärt sich der Vertragspartner mit dem Inhalt der AB und der AGB`s vorbehaltlos einverstanden.

3. Änderungen der Konstruktionen / Pläne

Konstruktions- und fachtechnische Änderungen von Bauteilen behalten wir uns in jedem Falle vor. Pläne und Detailschnitte sowie Konstruktionszeichnungen sind geistiges Eigentum der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch ausgeführt noch Drittpersonen bekanntgegeben werden. Ohne unterzeichnete Werkstatt-Pläne, durch eine berechnete Person, werden von uns keinerlei Materialbestellungen oder Werkstattarbeiten begonnen oder ausgelöst. Sollten sich nach den genehmigten Plänen noch Änderungen ergeben, können diese unter Berücksichtigung der Kosten, durch die STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG erledigt werden. Zeichnung -und AVOR kosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden separat in Rechnung gestellt.

4. Montagebedingungen

Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss ist bauseits unentgeltlich Aufzugsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Eine Zufahrtstrasse, die mit einem LKW gut befahrbar ist, gilt als Voraussetzung für die Angebote und die darauf folgende Auftragsbestätigung. Aufträge in höher gelegenen Regionen, die nur über Transportbahnen oder gebührenpflichtige Strassen erreichbar sind, gilt folgendes:

Transport bis Bahnstation, ohne Ablad. Ab –und Auflad auf Bahn oder Transportmittel bauseits, unter Mithilfe unserer Monteure.

Kostenloses transportieren von Material und Mitarbeiter bis zur Bergstation, Weitertransport durch die Bahnen mit einem geeigneten Transportmittel.

Rücktransport von Material und Mitarbeiter unentgeltlich, bis zur Talstation

Bei Dörfern mit autofreien Zonen hat der Besteller für den Transport und Rücktransport von Material und Mitarbeiter zu sorgen. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Besteller. Zulassungen für Strassen oder Flurwege hat der Besteller, in jedem Falle bei angezeigtem oder mündlich festgehaltenem Montage oder Liefertermin, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Heizungsrohre und elektrische Installationsrohre, ev. Staubsaugerrohre sind der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG unaufgefordert und kostenlos vor Montagebeginn zu lokalisieren. Ohne schriftliche Anzeigen geht die STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG davon aus, dass die Überprüfungen der oben aufgeführten Punkte durchgeführt wurden. Allfällige Schäden durch Spitz- oder Bohrarbeiten lehnen wir ab. Die STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG haftet in keinen Fällen für Statik, Bauuntergrund und Bauphysik.

5. Preise

Die Einheitspreise (EP) basieren auf den offerierten Mengenangaben pro Position. Weicht die auszuführende Menge um mehr als +/-15% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer EP festgelegt, auf der Preisbasis der Offerte. Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage der SMU neu zu offerieren und zu vereinbaren.

Im Preise nicht inbegriffen sind:

- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit, Nacht -und Sonntagsarbeit
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise –und Logiskosten.
- die bauseits veranlassten, nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeiten in der Werkstatt und auf Montage
- die gesetzlich geregelte Mehrwertsteuer. Alle Preise und Bestätigungen sind immer ohne MWST aufgelistet. Auf der Schlussrechnung wird die MWST offenen deklariert.
- allgemeine Zuschläge für Verpackung, Fremdtransporte und Energiekosten
- Paletten und Rahmen oder sonstige Gestelle die zu Transportzwecken verwendet und vom Besteller nicht retourniert werden

6. Regiearbeiten

Arbeiten in Regie und die dadurch verursachten Spesen werden nach effektiven Kosten und Aufwendungen verrechnet. Es bedarf in jedem Falle einen Regierapport, der durch den Besteller zu unterzeichnen ist. Stundenansätze gemäss Jahresliste; Maschinen und Arbeitsstundenansätze. Fahrzeuge, Kleinmaschinen und Sondermaschinen sind nicht inbegriffen. Reisezeiten werden wie effektive Arbeitszeiten, ohne Zuschläge abgerechnet. Bei Eilaufträgen wird ein Express-Zuschlag in der Höhe von Fr. 30. –/pro Auftrag aufgerechnet. Für das Umrüsten der Maschinen in den Werkstätten wird eine Einrichtpauschale verrechnet. Diese gelten im besonderen für die Trumatic P6000 und die Biegemaschine X-Pert. Bei Verwendung beider Maschinen werden zwei Einrichtpauschalen erhoben.

7. Bauseitige Voraussetzungen und Bereitstellungen, kostenlos

Auf gut sichtbaren Stellen ist ein Meterriss anzubringen

Sämtliche Erd-, Maurer-, Spitz- und Betonarbeiten sowie Eingiess- und Mörtelarbeiten sind bauseits auszuführen. Wird im Wortlaut der AB nichts anders vereinbart sind alle Arbeiten an den Maueranschluss im Preise nicht enthalten. Fugen- und oder Abdichtungen sind wenn, möglich durch den Abdichtungsfachmann erstellen zu lassen. Alle Abdekarbeiten, Räumen der Inneneinrichtungen und schützen von Böden und Wänden sowie Einrichtungsgegenständen sind durch den Besteller in eigener Regie zu erledigen. Strom und Stromanschlusskosten 240V bzw. 400V 3P + E/T, Stromanschlusskasten geerdet nach SUVA / EKAS in max. 25 Meter Entfernung. Abschliessbarer und beleuchteter Raum. Gerüst nach SUVA / EKAS Vorschriften, falls die Bearbeitungshöhe mehr als 3 Meter beträgt. Kran mit Bedienung, sofern nichts anderes vereinbart.

8. Transporte, Ablad und Verpackungen

Alle Transporte erfolgen auf Kundenrisiko. Kann der einwandfreie Empfang der Ware nicht bestätigt werden, insbesondere bei geforderter Baustellenlieferung (die kostenpflichtig sind), geht das Risiko für Diebstahl und / oder Beschädigungen stillschweigend auf den Besteller über.

Die mitgelieferte Verpackung bleibt in jedem Fall unser Eigentum. Alle Verpackungen ausser die Einwegverpackung wird von uns zurückgenommen.

Postpakete bis zu einem max. Gewicht von 30 Kilogramm, werden mit der schweizerischen Post befördert. Die Kosten für Verpackung und Porto werden separat aufgelistet und nach effektivem Aufwand verrechnet. Schwerere oder sperrige Güter, werden, mit einem separat in Rechnung gestellten Speditionsauftrag, abgerechnet.

9. Prüfung der Ware

Nach Erhalt der Ware hat sofort eine Prüfung auf Unversehrtheit stattzufinden. Offensichtliche Mängel müssen spätestens 5 Tage nach erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. Verdeckte Mängel sind direkt nach Entdeckung schriftlich zu melden. Allfällige Mängel berechtigen nicht zum Einstellen der Zahlungen oder zum stillschweigenden Abzug an Rechnungen.

10. Zahlungen/ Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben immer innert 30 Tagen netto, ohne Abzug zu erfolgen. Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. In besonderen Fällen können wir Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung, sowie insbesondere bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Abzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Regiearbeiten werden monatlich in Rechnung gestellt. Diese werden 15 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 8% auf die zur Zahlung fällige Summen hinzugerechnet.

11. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug berechtigt uns zu Zins- und Unkostenverrechnung. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen. Ferner werden bei Zahlungsverzug alle offenen Rechnungen fällig und wir sind berechtigt, von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten. Weiterer Schadenersatzanspruch bleibt uns vorbehalten.

12. Elektrischer Anschluss bei Toranlagen mit Antrieb

Zu und Verteilungen inkl. Verteildosen usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen und müssen bauseits durch einen konzessionierten Elektrobetrieb vorgenommen werden. Die Verkabelung zwischen Motor und Steuerung und dem Zubehör (zB „Impulsgeber, Sicherheitselemente etc.) Kanalisierung von elektrischen Leitungen, Antriebs und Steuerungsschutz während der Bauphase, Anschluss Blitzschutz an Potenzial -Ausgleich sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese durch den Elektriker bauseits vorzunehmenden Arbeiten sind sofort während der Tormontage auszuführen. Die Schlüsselschwenkschalter und Schluftpürkontakte, die bei uns bestellt werden, müssen durch einen beauftragten Elektromonteuer montiert und angeschlossen werden, lediglich die Lieferung kann durch uns erfolgen.

13. Abnahme der Arbeiten

Alle Arbeiten sind direkt nach Fertigstellung durch den Besteller zu kontrollieren und mittels Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sollte die Übergabe des Bauwerkes aus einem Grunde verhindert werden, so gilt das Werk innerhalb von 10 Tagen als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Glasabnahmen von Fassaden und speziellen Verglasungen werden als Teilabnahme jeweils nach dem Einbau direkt vorgenommen. Nach dem Einbau geht das Gefahrgut auf den Besteller über. Bei teuren Glasanlagen bleibt es dem Besteller überlassen, die Gläser zu versichern.

Transportschäden sind bei Anknunft der Ware sofort schriftlich festzuhalten und dem Transporteur zur Unterschrift zu unterbreiten. Verspätet angemeldete Transportschäden werden abgelehnt.

14. Fristen

Für Lieferfristen oder Montagefristen gilt, wo nichts anderes vereinbart, der Wortlaut der AB. Ansonsten wird eine minimale Lieferfrist von ca. 6-8 Wochen vorausgesetzt. Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Frist. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Fristverlängerung. Terminänderungen verursacht durch andere Unternehmer, sind der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG in jedem Fall schriftlich anzuzeigen. Es werden neue Termine zwischen der Bauherrschaft, oder dessen Vertreter und der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG besprochen und schriftlich festgehalten.

15. Demontagen

Demontage, Abtransport und Entsorgung erfolgt auf Wunsch des Besteller. Die STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG garantiert dem Käufer, dass die Materialien getrennt, und auf der entsprechenden Deponie fachgerecht entsorgt werden. Schäden, verursacht durch die Demontage sind vom Bauherr selber wieder herzustellen. Eine Verrechnung der Reparaturkosten ist ausgeschlossen und in jedem Fall durch den Besteller zu begleichen

16. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten werden wie folgt festgesetzt:

MO-DO: 07.00-17.00 Uhr, FR. 06.00-13.00 Uhr. Samstag / und oder Sonntagsarbeit werden zusätzlich und separat in Rechnung gestellt. Die Zuschläge werden gemäß Richtlinien der AM Suisse abgerechnet. Die STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG unterhält keinen Pikett -oder Unterhaltsdienst.

17. Garantie

2 Jahre gewähren wir Garantie auf die von uns hergestellten, gelieferten und -oder montierten Bauteile. Elektrotechnische Komponenten jeweils ein Jahr ab Einbaudatum. Sie erstreckt sich ausschließlich auf den Ersatz der mangelhaften Ware. Diese wird kostenlos ersetzt. Allfällige Mehraufwendungen wie Montagekosten zusätzliche Anfahrt und Spesen werden nicht vergütet. Ausgeschlossen von der Garantie sind:

Reparaturkosten, Kosten in Folge Feuchtigkeit, falsche Bauanschlüsse oder fehlerhafte Materialwahl des Bauanschlusses, unsachgemässe Bedienung, Vandalismus oder unvorhersehbare Witterungseinflüsse. Verschleißteile und Kittfugen fallen nicht unter die Garantieleistungen. Änderungen an montieren Teilen, Abschrauben von Sicherheitstechnischen Vorkehrungen, oder Manipulation an Türschliesser, E-Öfner oder Feststeller. Instruktion, Produkt – und Gewährleistungsinformation Gebrauchsanweisungen oder sonstige Hinweisen, die der Vermeidung der Produkteschäden dienen, haben eine sofortige Auflösung der Garantieansprüche zur Folge. Reinigung mit abrasiven kratzenden Gegenständen, von Gläsern, beschichteten Oberflächen, oder geschliffenem Edelstahl rostfrei sind untersagt. Einsatz von Streusalz bei Glatteis, ist ausdrücklich, nur bei einer Materialqualität die dafür geeignet ist anzuwenden, und muß zwingend mit der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG vor der ersten Anwendung abgesprochen werden. Reinigungsmittel mit ätzenden Wirkstoffen können die fertigen Bauteile angreifen und sind zu vermeiden. Forderungen ohne vorherige Absprache werden nicht akzeptiert.

18. Eigentumsvorbehalt

Die geliefert bewegliche Ware, die nicht fest mit dem Bauwerk verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in jedem Fall Eigentum der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes vorbehalten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz der STOFFEL METALLBAUTECHNIK AG, in CH-3942 Raron.